

**DEPARTEMENT**

**GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz

**ANTRAG - Freiwillige Schutzdienstleistung**  
(gemäss BZG Art. 33 und ZSV Art. 19, BZG-AG § 22, KV-ZS AG § 4)

<b>Antragsteller/-in (AcZS)</b>	Vers.-Nr.		Name		Vorname	
	Geb. Datum		Adresse			
	Funktion		PLZ/Ort			
	Fachbereich		ZSO			
	Datum		Unterschrift Antragsteller/-in			
	Bemerkung					

<b>ZSO</b>	<b>Bestätigung</b>					
	Ort / Datum		<b>Zivilschutzorganisation</b> ZS Kdt ..... Stempel / Unterschrift ZS Kdt			

<b>Kanton</b>	<b>Entscheid Bewilligungsstelle</b>					
	Zustimmung	<input type="checkbox"/>	Ja	Minimale Schutzdienstleistung	3 Jahre	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	Ausnahme	.... Jahre	<input type="checkbox"/>
						KV-ZS AG § 4 Abs. 2 d
	Rekrutierung aufbieten?	<input type="checkbox"/>	Ja	Aufgebot GK/FK	Ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	bereits erfolgt	bereits erfolgt		<input type="checkbox"/>	
Aarau,		<b>Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz</b> Sektion Koordination Zivilschutz  Cristina Ogul Fachspezialistin				

**Rechtsmittelbelehrung**

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtstillstandsfristen.**
- Die Beschwerdevorschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Das Dienstbüchlein ist zwingend mit dem Antrag einzureichen!**